

Verwaltungskostensatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Hohenfelden vom 02.07.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Neufassung der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) i. V. mit §§ 1,2,10 und § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat Hohenfelden in seiner Sitzung am 02.05.2001 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften, erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten insbesondere die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes –ThürVwKostG- in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung –ThürAllgVwKostO- und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz -ThürVwZVG- in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz –ThürVwZVKGKostO-.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

(1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist;
2. insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschäftigtengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes;

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes –ThürVwKG- in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Mahngebühren

Die Mahngebühr wird für Mahnungen nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG erhoben.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Gemeinde Hohenfelden abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Hohenfelden.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebührenschuld für Mahngebühren entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder durch Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten;
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Zeitaufwand und
3. nach dem wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 10 Auslagen

(1) Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. die Formularkostenpauschale,
2. Entgelte für Zustellungs- und Telekommunikationsdienstleistungen aller Art; bei Zustellung durch Bedienstete der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung (§ 5 ThürVwZVG) die Kosten, die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehen; bei förmlicher Zustellung durch Bedienstete der Gemeinde ohne Empfangsbestätigung die vergleichbaren Kosten, die für die Zustellung durch ein Dienstleistungsunternehmen entstehen,
3. Entgelte für Zustellungsleistungen im Rahmen der Verteiler an andere Behörden oder Träger öffentlicher Belange,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen,
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
6. sächliche Kosten, die durch den Einsatz von Kraftfahrzeugen entstehen,
7. sonstige Beträge, die an Dritte zu zahlen sind,
8. Reisekostenvergütung, nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, § 222 Stundung, § 227 Abs. 1 Erlaß und § 261 Niederschlagung.

§ 13 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Euroeinführung

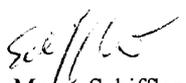
Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18.11.1994 außer Kraft.

Hohenfelden, den 02.07.2001


Marga Schiffler
Bürgermeisterin



Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfelden vom 02.07.2001

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM/€
1.	Allgemeine Amtshandlungen und Verwaltungskosten	
1.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften keine besondere Gebühr bestimmt ist	3,00-100,00 DM 1,53- 51,13 €
1.2	Abschriften, Auszüge, Ablichtung, Auskünfte	
1.2.1	Abschriften und Auszüge aus Akten u.a. je angefangene Seite	3,00 DM/ 1,53 €
1.2.2.	Zweitschriften (Dublikate) von Bescheiden, Genehmigungen, Erlaubnissen u.ä.	5,00 DM/ 2,56 €
1.2.3	Vervielfältigungen mit Kopierer je Seite DIN A4	0,30 DM/ 0,15 €
1.3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Bekanntmachungen	
1.3.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, u.s.w. nur der Urkunden, die die Gemeinde selbst ausgestellt hat (unter Beachtung des § 33 ThürVwVfG je Urkunde ggf. zusätzlich zu Ziffer 1.2.	5,00 DM/ 2,56 €
1.3.2	Bescheinigungen einfacher Art	3,00 DM/ 1,53 €
1.3.3	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe
1.4.	Abgabe von Druckstücke oder Vervielfältigungen Ortssatzungen, Straßenverzeichnisse, Plänen, und dgl. für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 DM/ 0,15 € 2,00 DM/ 1,02 €
1.5.	Abgabe von amtlichen Beschaffungsmitteln	
1.5.1	Hundesteuermarke- Erstausgabe	5,00 DM/ 2,56 €
1.5.2	Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundesteuermarken	5,00 DM/ 2,56, €
1.6.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,00DM/ 7,67 €
1.7.	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.7.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 DM bis 500,00 DM 5,11 € bis 255,65 €
1.7.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, u.s.w. je Akte, Kartei, Buch, u.s.w.	5,00 DM/ 2,56 € mindestens 10,00 DM/ 5,11 €
1.7.3	Zuschlag zu 1.7.2. bei Archivgut je Akte, Buch, u.s.w.	5,00 DM/ 2,56€
1.7.4.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde	10,00 DM/ 5,11 €
1.8.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (gemäß § 7 Abs. 2 ThürKO)	30,00 DM/ 15,34 €
1. 9.	Private Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde 7 Wochentage mit max. zwei DIN A4 Seiten	5,00 DM/ 2,56 €

2. Finanzverwaltung**2.1 Mahngebühren für Mahnungen nach § 4**

bis zu ...300 DM/	153,39 €	einschließlich 10 DM /	5,11 €
bis zu ...600 DM/	306,78 €	einschließlich 15 DM /	7,67 €
bis zu ..1.000 DM/	511,29 €	einschließlich 20 DM/	10,23 €
bis zu ..2.000 DM/	1.022,58 €	einschließlich 27 DM/	13,80 €
bis zu ..3.000 DM/	1.533,88 €	einschließlich 35 DM/	17,90 €
bis zu ..4.000 DM/	2.045,17 €	einschließlich 42 DM/	21,47 €
bis zu ..5.000 DM/	2.556,46 €	einschließlich 50 DM/	25,56 €
bis zu ..6.000 DM/	3.067,75 €	einschließlich 57 DM/	29,14 €
bis zu ..7.000 DM/	3.579,04 €	einschließlich 65 DM/	33,23 €
bis zu ..8.000 DM/	4.090,34 €	einschließlich 72 DM/	36,81 €
bis zu 9.000 DM/	4.601,63 €	einschließlich 80 DM/	40,90 €
bis zu 10.000 DM/	5.112,92 €	einschließlich 87 DM/	44,48 €

über 10.000 DM/ 5.112,92 € für je 2000 DM/1.022,58 € 10 DM/ 5,11 €

Werte über 10.000 DM/ 5.112,92 € sind auf volle 2.000 DM/ 1.022,58 € aufzurunden.

2.2	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben und Beiträge (Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	5,00 DM/ 2,56 €
-----	---	-----------------

3. Bauangelegenheiten

3.1	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs .2 Satz 1 BauGB, (Negativzeugnis) für jedes zu teilende Grundstück	20,00 DM/ 10,23 €
3.2.	Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Investitionszulagengesetz	10,00 DM/ 5,11 €
3.3	Bescheinigung zur Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf der jeweils gültigen Grundlage des Einkommensteuergesetzes zur Vorlage beim Finanzamt	10,00 DM/ 5,11 €
3.4	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	20,00 DM/ 10,23 €
3.5	schriftliche Auskünfte zu Bebauungsplänen u.a.	20,00 DM/ 10,23 €
3.6	Auszüge aus Bebauungsplänen u.a. je Auszug	10,00 DM/ 5,11 €
3.7	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aufgrund einer Satzung	30,00 DM/ 15,34 €
3.8	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00 DM/ 5,11 €
3.9	Zuteilung einer Hausnummer	20,00 DM / 10,23 €

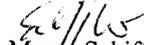
4. Grundstückangelegenheiten

4.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes für je angefangene 1.000,00 DM des Kaufpreises mindestens höchstens	1,00 DM/ 0,51 € 20,00 DM/ 10,23 € 100,00 DM/ 51,13 €
4.2	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	10,00 DM/ 5,11 €

5. Ordnungsangelegenheiten

5.1	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
5.1.1	Fundsachen im Wert bis 100,00 DM	5,00 DM/ 2,56 €
5.1.2	Fundsachen im Wert über 100,00 DM	10,00 DM/ 5,11 €
5.1.3	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.	

Hohenfelden, den 02.07.2001


Marga Schiffler
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis:

Die Verwaltungskostensatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Hohenfelden vom 02.07.2001 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der VG Kranichfeld Nr. 7/ 2001 vom 07.07.2001, Seite 24, bekannt gemacht.

Hohenfelden, den 11.07.2001


Marga Schiffler
Bürgermeisterin

